

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Stemmer Biogas GbR, Asamstraße 12, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Erweiterung der Biogasanlage im Ortsteil Sandizell

I. Sachverhalt

Die Stemmer Biogas GbR betreibt am Standort Sandizell bei Schrobenhausen seit dem Jahr 2016 eine Biogasanlage, die hauptsächlich der Erzeugung von Strom und Wärme dient. Die Biogasanlage besteht aus einer Biogaserzeugungsanlage und zwei aktiven Blockheizkraftwerken (BHKW) als Biogasverwertungsanlagen. Die BHKWs werden über einen Verbrennungsmotor betrieben und haben eine jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,408 MW.

Die Betreiberin plant nun die Erweiterung der Anlage, um damit zukünftig wirtschaftlich optimaler zu produzieren. Dafür soll den Gärresten aus der Biogaserzeugung feste Bestandteile entnommen, diese erneut der Fermentation zugeführt und dem verbleibenden flüssigen Gärrest weiteres Wasser entzogen werden. Daher soll eine Gärresteeindickungsanlage mit Abluftwäsche, eine Gärresteseperation und ein Lagertank für Ammoniumsulfatlösung als Dünger, der aus der Abluftwäsche entsteht, errichtet werden.

Die bereits im Jahr 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigte Einsatzstoffmenge von 29,5 t/d in der Biogaserzeugungsanlage bleibt unverändert. Die Anlage wird jährlich weiterhin 2,26 Mio. Normkubikmeter Biogas produzieren. Die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke bleibt gleich.

Zusammen mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Anlage wurde der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

Im Rahmen der in der Vergangenheit durchgeführten Genehmigungsverfahren für den Aufbau und den Betrieb der Biogasanlage wurde keine UVP durchgeführt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Stemmer Biogas GbR auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Denn die bereits bestehende Biogasanlage soll in ihrer Funktion als technische Strom- und Wärmeerzeugungsanlage erweitert und damit geändert werden.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach ist für ein geändertes Ursprungsvorhaben, für das bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht durchzuführen, wenn ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die Blockheizkraftwerke werden mit Verbrennungsmotoren betrieben und erbringen eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,408 MW. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG ist für Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie insbesondere Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Für den Betrieb der Biogaserzeugungsanlage wird neben Silage sowie Getreide- und Maiskörner zu etwas weniger als einem Drittel des Gesamtsubstrats Gülle verwendet. Die arbeitstägliche Zusammensetzung des eingesetzten Substrats umfasst 14 t/d an Gras- und Maissilage, 6,5 t/d an Mais- und Getreidekörner sowie 9 t/d an Rindergülle. Die Durchsatzleistung beträgt insgesamt 29,5 t/d. Die Produktionskapazität von Rohgas je Jahr liegt bei 2,26 Mio. Normkubikmeter. Gemäß Anlage 1 Nr. 8.4.2.2 zum UVPG ist für den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben.

c) Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Blockheizkraftwerke sind ausgeschlossen. Die bislang genehmigten Jahresimmissionskonzentrationen von Schadstoffen bleiben unverändert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

d) Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 283, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 15.11.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz